

# Statuten

## Natura **Malters**

### Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Natura **Malters**" besteht für die Region Malters und Umgebung ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Der Zweck des Vereines umfasst:

- Freude wecken an den Zusammenhängen der Natur
- Pflegen, schützen und gestalten unserer natürlichen Lebensräume
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen, Behörden und Grundeigentümern

Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschliessen.

### Artikel 2 Organisation

Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

### Artikel 3 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich spätestens im Monat April statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei die Traktandenliste bekanntzugeben ist.

Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten/der Präsidentin vorliegen.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

### Artikel 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Versammlung bestimmt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Jedem Vorstandsmitglied wird ein Aufgabenbereich zugeteilt.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Vereinsversammlung zuständig ist.

Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und/oder die Stellvertretung und ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

### Artikel 5 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf zwei Jahre. Diese geben der Versammlung schriftlich Bescheid über die Rechnungsablage. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind wieder wählbar.

### Artikel 6 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte
- Vereinsrechnung und Revisionsbericht
- Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Informationen zu Reglementen und Verträgen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Auflösung des Vereines

## Artikel 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-/Paar- und Ehrenmitgliedern. Eine Familien-/Paarmitgliedschaft gilt für alle Personen des gleichen Haushaltes. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch das Einzahlen des Jahresbeitrages erworben.

Vorstandsmitglieder **und Ehrenmitglieder** sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung~~en~~ nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss.

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zwecke des Vereines im Widerspruch steht, können von der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## Artikel 8 Mittel

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Unterhaltsbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen
- Spenden

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

## Artikel 9 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind (Name, Adresse, E-Mail Adresse). Diese Daten sind dem Vorstand bekannt und werden an BirdLife weitergegeben.

Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite.

## Artikel 10 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

An der Gründungsversammlung vom 11. Mai 1999 wurde diesen Statuten zugestimmt.

Malters, 11. Mai 1999

Der Präsident

Der Tagesaktuar

Andreas Getzmann

Ueli Wicki

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. April 2005 (Änderung Mitgliedschaft und Beitrag):

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Getzmann

Christoph Winistörfer

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 03. April 2017 (Artikel 8 "Mittel": *streichen*: "Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30" *Dafür neu*: "Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages")

Der Präsident

Die Aktuarin

Andreas Getzmann

Claudia Heitzmann

Statutenänderung anlässlich der schriftlichen Vereinsversammlung vom März 2021. (Artikel 3)

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Marianne Tomasz

Andrea Scola

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 06. März 2023. (Artikel 2,3,4,5,6,7 und 8)

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Marianne Tomasz

Andrea Scola

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 15. März 2024. (Artikel 1,7 und 9 Datenschutz)

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Marianne Tomasz

Andrea Scola